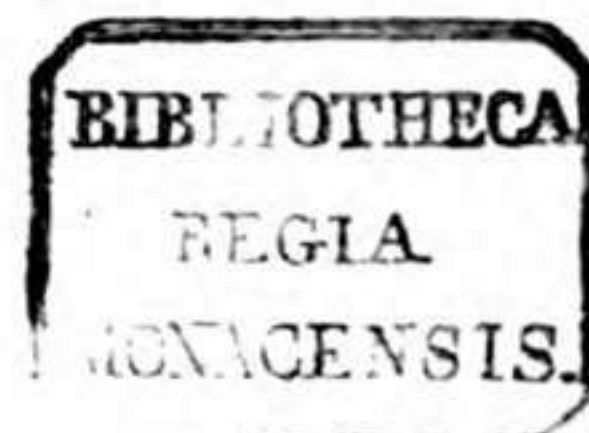


Veröffentlichung

Ueber die
geschichtlichen Vorstufen
der
neueren Rechtsphilosophie.

Rede



in der öffentlichen Sitzung der königl. Akademie der Wissenschaften
am 27. März 1858,

zur

Vorfeier ihres 99. Stiftungstages

vorgetragen

von

Professor Dr. Carl Prantl.

München, 1858.

Auf Kosten der k. Akademie.

J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Seitdem die Philosophie die Kraft ihrer systematischen Form erprobt hatte, war sie auch in sich selbst zum klaren Bewußtsein dessen gelangt, daß und wie sie von ihren höheren Grundsätzen aus die sämmtlichen einzelnen Zweige des menschlichen Wissens beherrschen solle, und sie mußte sich von dem Streben beseelt fühlen, die vorhandenen Einzelwissenschaften theils an der geeigneten Stelle im Gesamt-Systeme zu fixiren, theils gleichsam vollständig in philosophische Anschauung umzusetzen. Wohl mochte hierbei dem außen stehenden Zuschauer die Gefahr vor Augen treten, daß die Kraft des Gedankens sich selbst überschätzend in all zu raschem Fluge mehr über die Oberfläche des einzelnen Wissens-Materiales dahingleiten, als durch die verschlungenen Wege in der Tiefe desselben sich mühevoll hindurcharbeiten möchte, und wohl war dieß nicht bloß eine geahnte mögliche Gefahr, sondern es trat auch wirklich ein sehr fühlbares Mißverhältniß zwischen systematisirender Form der Begriffsentwicklung und dem reichen Stoffe des Thatsächlichen zu Tage, — aber dennoch muß der selbstständigen Macht des speculativen Denkens ihr unbestreitbares Recht zugestanden werden, und dieselbe wird fortan, wenn auch auf veränderten Wegen und vielleicht mit Vermeidung einseitigen Hochmuthes, in stets wachsendem Grade und mit immer glücklicherem Erfolge die sämmtlichen Ergebnisse des erfahrungsmäßigen Wissens in ihr allumfassendes Interesse beiziehen.

So ist schon seit geraumer Zeit die ältere Dreitheilung der Philosophie in Logik, Physik, Ethik theils gestört theils bereichert worden, und wir sind schon genügend daran gewöhnt, das Wort „Philosophie“ gleichsam als Gattungsbegriff für eine Mehrzahl gesonderter Theile der speculativen Gesamtauffassungen zu verwenden, indem wir nicht bloß von einer Geistesphilosophie und Naturphilosophie, sondern ja auch von einer Sprachphilosophie, einer Philosophie der Kunst, einer Rechtsphilosophie, einer Religionsphilosophie, einer Philosophie der Geschichte u. s. w. sprechen und dabei sogar zuweilen, — wenn auch nur scheinbar, — die Möglichkeit offen lassen, daß eine der gleichen „philosophische Construction“ eines einzelnen Gebietes nicht schon auf einem vollständigen umfassenden Systeme der Gesamtphilosophie beruhen könne, oder wenigstens jedenfalls daß die Kundgebung eines derartigen Zweiges der Philosophie sehr wohl ohne gleichzeitige Darlegung eines Systemes statthast sei.

Aber durchaus nicht von gleichem Alter im Entwicklungsgange der Geistes-Kultur sind die jetzt vorhandenen selbstständig einzelnen Zweige der Philosophie, indem manche derselben schon seit älterer Zeit gleichsam ein Keimleben innerhalb der allgemeinen Philosophie geführt hatten und sodann nach manigfachen Wandlungen erst allmählig sich herauschälend eine gesonderte Stellung und Bedeutung errangen, andere hingegen in der That als völlig neue, — wenn auch immerhin organisch geforderte — Theile hinzutraten. So ist ja z. B., nachdem erst durch Baumgarten und Kant die Grundlage der jetzigen philosophischen Aesthetik beigebracht worden war, und bald hernach die Forderung der Sprachphilosophie oder auch der Philosophie der Mythologie sich geltend machte, wohl der jüngste Baustein des philosophischen Gebäudes die Philosophie der Mathematik, deren erster Versuch aus Hegels Schule hervorging, woferne man nicht etwa die von unseren westlichen Nachbarn dargebotene „Philosophie der Gesellschaft“ als den jüngsten Ankömmling im Reiche der Speculation bezeichnen will. Jedenfalls aber mag es sich bei solch einzelnen Zweigen wohl der Mühe lohnen, das Vorhandensein der-

selben, — sei es in bereits selbstständigem Leben oder sei es noch in Keimform, — gleichsam nach rückwärts in der Geschichte zu verfolgen und uns ihr Verhältniß zum Verlaufe der „Philosophie überhaupt“ zu historischem Bewußtsein zu bringen.

Und es möge hiemit gestattet sein, in dieser Beziehung die Rechtsphilosophie im Folgenden zum Gegenstande einiger Andeutungen zu machen, aus welchen vielleicht hervorgehen mag, daß eben dieses specielle Gebiet philosophischer Construction bestimmte Entwicklungsphasen durchlief und hiebei bald mehr bald weniger den innerlich wesentlichen Erfordernissen entsprach, welche an den Namen „Rechtsphilosophie“ sich knüpfen.

Ja, wenn erst Kant sich der Bezeichnung „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre“ (1797) bedient, und erst bei den Kantianern Jacob (1795), Michaelis (1798), Bouterwek (1798) neben dem früheren Worte „Naturrecht“ nun auch der Ausdruck „Philosophische Rechtslehre“ erscheint, oder überhaupt das erste Buch, in dessen Titel der Name „Rechtsphilosophie“ uns begegnet, von dem Kantianer Krug (1800) ausging, so könnte es fast scheinen, daß dieser Zweig der Speculation in der jetzt üblichen Selbstständigkeit zu den jüngeren oder jüngst hinzukommenden Bestandtheilen gehöre; oder selbst wenn wir die ganze zunächst vorhergegangene Periode noch hinzunehmen und da dann die Bezeichnung *Jus naturale* oder *Jus naturae* im technischen Sinne zum erstenmale erst bei Oldendorp (1539) treffen, welche hierauf erst seit Pufendorf (1672) zur allein herrschenden wurde, so wäre das Naturrecht der Philosophen immerhin noch eine der relativ jüngeren Erscheinungen. Aber wenn auch in solchen Dingen der Wortgebrauch durchaus nicht gering anzuschlagen ist, und in dem durch den ausdrücklichen Namen formulirten Selbstbekenntnisse der Wissenschaft entschieden ein inneres Moment der geistigen Entwicklungsgeschichte waltet, so bestand dennoch schon längst vor einer solchen engeren Abgränzung, ja eigentlich schon seit den Anfängen unserer Geschichte der Philosophie, ein beachtungswerther und nicht einfluß-

loser Betrieb rechtsphilosophischer Erörterungen, welcher theils in der Schule mit einer gewissen Zähigkeit durch Jahrhunderte sich hindurchzog, theils aber auch durch das Leben und die äußeren Verhältnisse häufig in einer frischeren und zuweilen unstät abspringenden Thätigkeit hervorgerufen wurde.

Allerdings ist gerade in sämmtlichen diesen Erscheinungen, welche in unserem Kulturverlaufe dem „Naturrechte“ vorhergingen, die begriffsmäßige Gränze der eigentlichen Rechtsphilosophie außerordentlich schwierig aufzufinden oder einzuhalten. Ja, wenn schon bei der Naturrechtslehre des 17. und 18. Jahrhunderts ein begründeter Zweifel bestehen mag, ob dieselbe bezüglich ihrer Ausführung dem von ihr aufgestellten Begriffe und Zwecke genügend entspreche, so muß über das Frühere in der That das vielleicht als zu scharf erscheinende Urtheil gefällt werden, daß dasselbe bezüglich seines inneren Wesens selbst überhaupt noch keine Rechts-Philosophie im streng wissenschaftlichen Sinne des Wortes war. Denn zwei Nachbar-Gebiete, mit welchen allerdings das Recht innigst verflochten ist, sind es, durch welche von Anbeginn an die rechtsphilosophischen Anschauungen überwuchert waren; nemlich Ethik und Politik hinderten, indem sie alle einschlägigen Ideen absorbirten, ein selbstständiges Heraustreten der Rechtsphilosophie an sich, und im Ganzen und Großen waren es nur die Vertreter der philosophia morum einerseits und die Politiker und Publicisten andererseits, welche in der Gesamt-Entwicklung bis zu Hugo Grotius herab als tonangebend, aber eben nur als tonangebend auftraten. Aus diesem Grunde aber auch liegen in jenen Rundgebungen, welche strenge genommen noch nicht als rechtsphilosophische bezeichnet werden dürfen, in Folge unseres ganzen eigenthümlichen Kulturganges die Keime und Entstehungsgründe der nachmaligen eigentlichen Rechtsphilosophie vor; und während wir begriffsmäßig die Grenzen in aller Schärfe festzuhalten haben, sind auch hier, wie allerwärts, in geschichtlicher Beziehung die Uebergänge an den Kreuzungs- und Berührungspunkten der Begriffe und die allmäligen Umwandlungen von einem Gebiete in ein anderes der reichste und wichtigste Stoff der Betrachtung.

Es war die Rechtsphilosophie mit Ausnahme ihrer jüngsten, bekanntlich auf der Richtung der „historischen Schule“ beruhenden Gestaltungen in früherer Zeit niemals unmittelbar aus der Erkenntniß der mannigfaltigen Erscheinungsweise des Rechtes selbst hervorgegangen; und während z. B. auf dem Gebiete der Naturbetrachtung am Schlusse des Mittelalters bei allseitigerer Oeffnung des forschenden Blickes sich alsbald unter den Händen eines Agrippa, Gorzi, Paracelsus, Cardanus, Telesius, Campanella, Vanini u. s. w. eine Naturphilosophie einstellte, welche im Vergleiche mit der herrschenden aristotelischen Auffassung neue Bahnen einschlug, und auf dem gleichen Felde ein Reichthum entscheidender Entdeckungen am Schlusse des vorigen Jahrhunderts sofort einen raschen, vielleicht allzu raschen Flug der Naturspeculation zur Folge hatte, oder während die neu hervorsprossende Philosophie der Kunst auf dem seit der Lessing'schen Periode erschlossenen kunstgeschichtlichen Materiale fußen konnte, haben wir hiefür in der Entwicklung der Rechtsphilosophie kein Analogon; sondern diese wuchs eben in ihren früheren Keimformen immer nur aus der Philosophie hervor, welche ihrerseits ja auch politische Ideale aufstellte oder besprach, und es waren die rechtsphilosophischen Anschauungen so zunächst im Alterthume lediglich in den Schul- oder Secten-Überzeugungen der Philosophen gebunden und zogen sich von da an in die Moralthologie des Mittelalters hinüber, in welchem nur allmählig ein neues Moment, aber wieder nicht das Recht, sondern die Politik parallel daneben trat, bis zuletzt abstract philosophische Auffassungen einzelner politischer und völkerrechtlicher Fragen einen Weg zeigten, auf welchem man eine Anknüpfung an gleichartige Abstractionen finden zu können glaubte, welche in den Schulüberzeugungen eines einzelnen ausgedehnten Rechtssystems nie ausgestorben waren; und nachdem auf diese Weise, zumal durch und seit Hugo Grotius, der Begriff des „natürlichen Rechtes“ gefunden und zur Geltung gebracht worden war, gewöhnte sich einerseits diese Betrachtung des Rechtes daran, Alles vollkommen „natürlich“ zu finden, was römisch rechtlich ausgesprochen vorlag, und andererseits war durch diese abstracte Fassung die Möglichkeit eröffnet, daß die so beschaffene Rechtsphilosophie in den damaligen systematisirenden Betrieb

der Philosophie überhaupt beigezogen werden konnte. Sowie es aber auch da nicht die Einsicht in das gesammte wirkliche Auftreten aller Rechtserscheinungen, sondern nur die Umsetzung Eines Rechtes, nemlich des römischen, in eine philosophische Formel war, worauf all diese Thätigkeit beruhte, so wurden in gleicher Weise auch die nicht privatrechtlichen Momente, also insbesondere das Strafrecht und das Staatsrecht, — soweit solches überhaupt geschah, — nur nach den je auftauchenden Schulüberzeugungen der Philosophen philosophisch besprochen, und so ging die Rechtsphilosophie unbeirrt durch Reichthum und Manigfaltigkeit des factischen Bestandes ihren eigenen von der Philosophie vorgezeichneten Weg fort, noch während die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts wissenschaftliche Erscheinungen vorbereitete, in deren Folge für die Rechtsphilosophie heutzutage eine von der früheren völlig verschiedene Aufgabe gestellt ist.

Wenn aber so die Rechtsphilosophie sowohl in ihrem älteren noch verwischten und unförmlichen Auftreten als auch in ihrer späteren mehr abgeschlossenen Erscheinung weit eher eine Hinneigung zum allgemein Philosophischen als ein Eindringen in die Fülle des zu bearbeitenden Stoffes zur Schau trägt, so steht dieses Verhältniß in innigem Zusammenhange mit dem gesammten Entwicklungsgange unserer geistigen Kultur überhaupt, insoferne dieselbe auf der errungenen Bildungsstufe der beiden antiken Völker beruht und in zahllosen tief verschlungenen Fäden durch alle Jahrhunderte hindurch diese ihre Wiege beurfundet. So liegen auch die ersten Reime und Veranlassungen aller späteren Rechtsphilosophien in der Einen Hälfte des sogenannten klassischen Alterthumes vor, und zwar gerade in jener antiken Nation, nemlich in der griechischen, bei welcher der Sinn für Recht eben nicht die ausgebildetste oder stärkste Seite war, hingegen die spekulative Begabung in hervorragender Stärke und ausgedehnter Verbreitung zu Tag trat, — ein Boden, aus welchem die griechische Ethik und Politik erwuchs. Und nachdem die griechische Philosophie ihre letzte, eigentlich abschließende, organische Gestaltung im Stoicismus gefunden, fügte es schon der Verlauf der antiken Kultur selbst,

daß diese jüngste griechische Anschauungsweise den reich entfalteten Rechtsbetrieb des juristisch eminent begabten und an Speculation innerlich armen römischen Volkes gerade noch streifte, aber eben auch nur streifte. Und nachdem nun einige, in der That nicht sehr weit reichende, stoische Begriffsbestimmungen, welche auch in den römischen Rechtsbüchern sich finden, gleichzeitig in jene Compilationen und Encyclopädien übergingen, in welchen die letzte antike Schul-Tradition ins Mittelalter hinüberlebte, und andererseits in gewisser Weise die platonisch-aristotelische Speculation in fortlaufender Ueberslieferung sich erhielt, so waren hiemit jene rechtsphilosophischen Momente gegeben, welche das ganze Mittelalter hindurch in der damaligen Moralphilosophie und Moralthologie stets wiederkehrend ein sehr zähes, aber nicht eben reiches Leben erwiesen. Auch wenn sodann die Politiker des späteren Mittelalters ihrerseits gleichfalls den antiken Naturalismus betonten, so war bezüglich des Verhältnisses, in welchem das Recht als solches zur Ethik und zur Politik steht, immer noch Nichts geändert, und die Anschauungen des Alterthumes wirkten hier gleichfalls fort, nur auf anderem Felde und in anderer Tendenz. Ja eben weil das Recht in der That sehr verwandtschaftliche Beziehungen mit den beiden Gebieten der Ethik und der Politik an sich trägt, so wurde auch am Schlusse des Mittelalters nach dieser Seite hin die Nothwendigkeit eines Bruches mit dem Vorausgegangenen bei weitem nicht so lebhaft gefühlt, wie z. B. in der Naturphilosophie, und während für die Philosophie die principielle Befangenheit des Rechtes in der Ethik bestehen blieb, bewegten sich, soweit gegen Früheres gekämpft wurde, diese Kämpfe wesentlich nur auf dem Terrain der Moralphilosophie. Und nehmen wir nun noch jenes weitgreifende und entscheidende Moment hinzu, welches in der Jahrhunderte vorher erfolgten Reception des römischen Rechtes liegt, so ist das auf antiker Basis beruhende Gewebe der Naturrechtslehre in seinen Grundfäden fertig vor uns ausgebreitet. Was dabei noch bezüglich des Verhältnisses zwischen Recht und Ethik geschah, concentrirt sich um den allerdings unleugbar fruchtbaren Begriff der „erzwingbaren“ Pflichten, oder mit anderen Worten um die Unterscheidung innerer und äußerer Pflichten,

wobei das Recht einerseits als eine bestimmte Species der ethischen Sphäre gefaßt wurde und andererseits im innigsten Zusammenhange hiemit eine letzte Stütze in der Vertragstheorie finden sollte. Eben darin aber, daß die „Pflichtenlehre“ der höhere gemeinschaftliche Gattungsbegriff war, oder sei es denn auch darin, daß der Bestand des Rechtes aus dem obersten Sittengebote „pactis standum est“ abgeleitet wurde, deutet auch die Rechtsphilosophie des Naturrechtes auf ihre ursprüngliche, im Alterthume zu suchende Entstehungsphase zurück.

Wir finden bei den Griechen, welchen es von vorneherein an einem Sprachausdrucke und hiemit auch an einem festen Begriffe des „Rechtes“ gebricht, und welche bei übrigens sehr reicher Entfaltung und Gliederung aller Verhältnisse nicht zum Vorhandensein eines eigenen Juristenstandes gelangten, durchweg eine so innige Wechselbeziehung von Ethik und Politik, daß einerseits das später sogenannte Socialitätsprincip hier überall als selbstverständlich zu Grunde liegt, ohne jedoch mit Bewußtsein seiner Bedeutung in weiterer Ableitung durchgeführt zu werden, und ebenso andererseits die Begriffe „Gesetzgebung“ oder „Gesetze“ in umfassender Weise in den Vordergrund treten. Bei solcher Anschauung aber muß der objektiv inhaltliche Bestand der Erscheinungen des Rechtes gerade zwischen Ethik und Politik hinausfallen, und eben in dieser Mangelhaftigkeit liegt auch ein durchgreifender Grundzug der hieher gehörigen Erzeugnisse des hellenischen Geistes.

So wird auch wohl die gestaltende Kraft, welche des Menschen Geist in dem Hervorrufen rechtlich geregelter Verhältnisse beurfundet, bereits zur Zeit der griechischen Sophisten erkannt, aber sogleich mit entschiedenster Einseitigkeit der Gegensatz des durch die Natur Entstehenden und des auf willkürlicher Menschenatzung Beruhenden festgehalten, wornach hiemit auch für das Rechtmäßige und Gesetzmäßige das Kriterium in das völlig individuelle Belieben und die jeweilige doctrinäre Ueberzeugung verlegt wurde. Und wenn hienach es nur consequent ist, daß je nach Sachlage der Umstände auch die

Fähigkeit und Kraft des Einzelnen, seine Ansicht in positiver Sazung auszuprägen, ihre Berücksichtigung finden mußte, so ist uns die sophistische Begriffsbestimmung des Rechtmäßigen, welche wir aus Platos Polemik gegen sie kennen, völlig erklärlich, nemlich daß dasselbe das dem Stärkeren Zuträgliche sei. Sowie aber hiedurch der Rückschlag in das andere unvermittelt stehen gebliebene Moment, nemlich in das Princip der bloßen natürlichen Kraftäußerung und der physischen Gewalt gegeben war, so mußte nicht bloß als rhetorische Phrase der Ausspruch erscheinen, daß die „Geseze“ lediglich eine Erfindung der Schwachen behufs ihres Schutzes seien, sondern mit dem so gefaßten Dualismus zwischen Stark und Schwach liegt auch das Princip des Contrat social bereits damals fertig vor uns: „Von Natur aus ist das Unrechtthun ein Gut, das Unrecht leiden aber ein Uebel, . . . und nachdem nun die Menschen Beides zu kosten bekommen, so scheint es denjenigen, welche nicht fähig sind, dem Einen zu entgehen und das Andere zu wählen, gewinnbringend, gegenseitig einen Vertrag zu machen, daß man weder Unrecht thun noch Unrecht leiden solle; und von da an begann man, Geseze und wechselseitige Verträge aufzustellen, und nannte das vom Geseze Gebotene ein Gerechtes“ (Worte des Thrasymachos bei Plato, Staat II., 2). Es fand dann dieses Princip noch später aus unschwer einzusehenden Gründen einen starken Nachhall im Epikureismus, welcher zugleich das hierbei waltende Motiv der Affecuranz in Einklang mit seinen ethischen Grundsätzen zu bringen vermochte.

Aber diese Art und Weise, die „Gesezgebung“ zu construiren und zugleich das „Gerechte“ aus der Gesezgebung abzuleiten, — wobei die in der That furchtbare Einseitigkeit der Trennung zwischen Natur und Sazung den innersten Kernpunkt bildet, von welchem aus jede Bekämpfung dieser Ansicht anheben muß, — diese Art und Weise war für die weitere Entwicklung griechischer Speculation, und hiemit auch für den späteren Verlauf der Schulüberzeugungen nicht zur maßgebenden geworden, sondern der alsbald eintretende Höhepunkt der sokratisch-platonisch-aristotelischen Philosophie gab dem durch die Sophisten eröffneten formalen Impulse eine inhaltliche Wendung

zur idealisirenden Betrachtung des Objectiven, und es trat nun als die fortan herrschende eine idealisirte Construction der Gesetzgebung und des Gerechten, nicht aber eine Construction des Rechtes, im Zusammenhange mit dem übrigen speculativen Bewußtsein auf, d. h. eine politische Ethik oder eine das ethische Ideal bezweckende Politik absorbirte alle Fragen und Erörterungen, welche in einer Philosophie des Rechtes die ihnen geeignete Stelle zu finden hätten.

Plato glaubt zum Behufe solcher Construction den Staat von vorneherein in völligem Parallelismus mit dem Einzel=Individuum fassen zu dürfen, und indem er hiebei die mit der Politik identische Ethik auf der Psychologie, und zwar auf einer Dreitheilung der Seele aufbaut, gewinnt er drei Stände im Staate, welche lediglich nur die Repräsentanten der verschiedenen Seelenkräfte sind, und unter welchen dem Wissenden die Herrschaft, sowie die Funktion der Gesetzgebung zufällt, — ein rein speculatives Ideal, welches den concreten wesentlichen Erscheinungen des Rechtstriebes so ferne steht, daß durch die Forderung absoluter Familien= und Güter=Gemeinschaft auch die gesammte natürliche Basis des Privatrechtes, sei es Personen=, Sachen=, Obligationen=, oder Actionen=Recht, schlechthin verneint und aufgehoben wird, und auch die Institute des öffentlichen Rechtes nie und nirgends als Recht, sondern nur als Ausflüsse der theoretischen Einsicht der Wissenden, d. h. der Philosophen, auftreten können. Und wenn hiebei die „Gerechtigkeit“ als jene bindende Form erscheint, welche ein Uebergreifen der einzelnen psychischen Functionen über je ihre Sphäre hinaus, sei es im Individuum oder in dem mit ihm zusammentreffenden Staate, verhindert, so ist diese Auffassung nur der concentrirte Ausdruck des ethischen Politismus, welcher uns keine Einsicht in das Wesen des Rechtes erschließt, wofern nicht etwa die Dreitheilung der Stände als Philosophie des Staatsrechtes bezeichnet werden will.

Auch bei dem Platoniker Aristoteles würden wir vergeblich philosophische Grundsätze des Rechtes suchen, denn es fehlt bei dieser ganzen Speculations=

weise von vorneherein an dem Objectsinne, an dem Herausfühlen, oder hiemit gleichsam an dem Verständnisse bezüglich des ganzen Rechtsgebietes überhaupt; auch Aristoteles weiß gar nicht zu unterscheiden zwischen den verschiedenen Sphären des öffentlichen Rechtes einerseits und dem Privat-Rechte andererseits, sondern Alles wirft er in den Begriff „Gesetzgebung“ zusammen, und scheidet hierbei höchstens die Staatsform, also das sog. Verfassungsrecht von der Summe des Uebrigen aus, des Völkerrechtes gar nicht zu gedenken, welches ja durch den Gegensatz zwischen Hellenen und Barbaren schon erledigt ist; von einem Rechts-Subjecte oder einer Rechtsfähigkeit ist keine Rede; Eigenthum, Dispositionsfähigkeit, Justizpflege, Strafe, all derartiges wird weder nach seiner Herkunft noch nach seinem Begriffe untersucht; alle Rechtspflicht ist gänzlich in das Motiv der sittlichen inneren Gesinnung hineingezogen; und dennoch trotz alledem wurde Aristoteles neben der Stoa der hauptsächlichste Führer vieler Jahrhunderte in Bezug auf die Vorstufen der vereinigten Rechtsphilosophie. Die Hauptpunkte, in welchen dieß der Fall war, sind folgende.

Auch Aristoteles construirt die Ethik auf Basis der Psychologie, und auch ihm ist die Politik nur Vollendung der Ethik, insoferne letztere durch die Gesetzgebung zur Erreichung des höchsten praktischen Zweckes geführt wird. Die plastische Form des platonischen Ideal-Staates erhält hier nur die Wendung, daß das staatliche Zusammenleben auf der psychischen Begabung der Menschen beruht und hierin nach Maßgabe der Stellung der Triebe und Affecte einerseits und des activ vernünftigen Denkens andererseits die Wechselbeziehung zwischen Herrschenden und Beherrschten begründet ist, natürlich mit dem Grundsatz der Herrschaft des Vernünftigen. Und wenn mit dieser Zweifelt des psychologischen Bestandes sich noch die Darlegung verbindet, daß das bloße Streben nach äußerer Selbsterhaltung zu einem unruhigen und mußelosen Leben führe, hingegen der den geistigen Bestrebungen genügende Zustand in der genialen Ruhe der Wissenden erscheine, so ist hierin des Aristoteles philosophische Ansicht über Krieg und Frieden ausgesprochen, und

zugleich das Princip gegeben, daß die kriegerische Thätigkeit nur als Mittel zur Erreichung der friedlichen Ruhe betrieben werden dürfe. Und dieß ist der Eine Punkt, welcher für die nachmalige Zeit von außerordentlicher Tragweite, durch die Politiker des späteren Mittelalters hindurch bis zu des Hugo Grotius *Jus belli ac pacis* hinab, sich erwies. Sodann aber tritt auch der platonische Begriff der Gerechtigkeit hier in reicherer Gliederung, jedoch immer noch auf dem nemlichen Standpunkte des ethischen Politismus auf. Zunächst nemlich trifft die Gerechtigkeit mit der Gesetzgebung überhaupt zusammen, insoferne einerseits all dasjenige gerecht ist, was den von der Gesetzgebung beabsichtigten Glückstand der staatlichen Gemeinschaft fördert und andererseits der gerechte Mensch kraft seiner sittlichen Gesinnung das vom Gesetze Vorgeschriebene übt. Zugleich aber erhält jene Funktion, welche die Gerechtigkeit bei Plato in der Abwehr der Uebergriiffe der einzelnen Seelenkräfte besessen hatte, hier ihre nähere Darlegung, indem die aus Unerfättlichkeit hervorgehende Störung des Gleichgewichtes als das Ungerechte bezeichnet und eigentlich erst auf diesem Umwege dann das Gerechte als das Gleichmäßige begrifflich bestimmt wird; und es bezieht sich sonach diese Gerechtigkeit, welche Aristoteles ausdrücklich im Gegensatz gegen jene andere als die besondere bezeichnet, auf jene Güter, an welchen der Mensch nie genug haben zu können vermeint, und sie wirkt nach dem Grundsatz der Proportionalität; hierauf aber beruht dann die aristotelische Unterscheidung zwischen austheilender und ausgleichender Gerechtigkeit, insoferne die erstere nach dem Maßstabe der individuellen Würdigkeit die vertheilbaren Güter unter die Mitglieder des Staates vertheilt, letztere hingegen in dem Verkehre auf jenem Gebiete, wo die individuelle Würdigkeit nicht in Betracht kommt, bezüglich der äußeren Güter die richtige Mitte ausgleichend herstellt; und es zählt dann Aristoteles bei dieser ausgleichenden Gerechtigkeit wohl einige Begriffe auf, welche dem Obligationenrechte angehören, nemlich Obligationen *ex contractu* als Erscheinungen des von ihm sogenannten freiwilligen, und Obligationen *ex delicto* als solche des unfreiwilligen Verkehrs, aber er nennt nur einzelne Namen ohne alle weitere juristische oder philosophische Erörterung. Diese gesammte Gliederung aber

der Gerechtigkeit, welche hiebei immerhin nur als eine ethisch-politische Stimmung oder Gesinnung erscheint und auch in dem Grundsatz der mathematischen Proportionalität bei einem Versuche der Uebertragung auf das objective Recht in der That sich als gänzlich unhaltbar erweist, bildet das zweite culturgeschichtlich einflußreiche Moment der aristotelischen Auffassung, indem das ganze Mittelalter hindurch diese Lehre von der *justitia distributiva* und *compensativa* von Generation zu Generation stets wieder abgeschrieben und allen theoretischen Werken über Ethik oder Politik einverleibt wurde. Ein dritter Punkt endlich ist der Begriff des Naturgemäßen oder des „von Natur aus Gerechten“, welcher vor Allem in die innigste Verbindung mit eben jenem Principe der proportionalen Gleichmäßigkeit als einem natürlichen gebracht wird, aber auch seine Anwendung auf sittliche Normen findet, welche bei allen Menschen gleichmäßig gelten, z. B. auch auf die Pflicht des Dankes, der Todtenbestattung u. dgl. Und wenn Aristoteles von solch allgemein Natürlichem die positiven gesetzlichen Bestimmungen derartig unterscheidet, daß letztere diejenigen seien, welche von vornherein so oder anders hätten gestellt werden können, und wenn er diese mit der Verschiedenheit der Maße und Gewichte bei verschiedenen Völkern vergleicht, so ist klar, daß er für den inneren Kern der meisten Rechtsinstitute, da derselbe bei allen Völkern sich findet, in letzter Instanz eine naturgemäße, d. h. nach seinem Standpunkte eine sittliche Norm hätte anerkennen müssen. Dieß aber leitet uns zur Stoa hinüber, indem dort diese erste Andeutung eines naturgemäß Gerechten ihre weitere Ausführung findet.

Der ethische Pantheismus der Stoiker überschritt die engen Grenzen des bisherigen hellenischen Politismus und erhob sich zu dem Begriffe des Weltbürgerthums, wobei das Wort „Welt“ nicht in der Bedeutung der auf Erden verbreiteten Menschheit, sondern als Weltall, als Kosmos, zu verstehen ist; und nothwendig mußte sich hiernach auch die Auffassung des Gesetzes oder der Gesetzgebung, sowie jene der Gerechtigkeit modificiren; denn diese beiden Begriffe, nicht hingegen der des Rechtes, sind es auch hier noch, welche von der Speculation aufgegriffen werden. Sowie die Stoa überhaupt ihren

Grundsatz des naturgemäßen Lebens (*convenienter naturae vivere*) pantheistisch verstand, so erhielt folgerichtig auch die Bestimmung oder die Wirkung des Gesetzes und der Gerechtigkeit die gleiche Wendung. Es wird nemlich das Princip der Socialität, d. h. der Trieb der vernünftigen Wesen nach Gemeinschaft, als von Natur aus vorliegend anerkannt, und in Beziehung hierauf die Gerechtigkeit zunächst im Allgemeinen als die auf die Gemeinschaft bezügliche Vortrefflichkeit oder Tugend bezeichnet (was im Ganzen kein neues Moment im Vergleiche mit Plato und Aristoteles enthält); sodann aber ist diese Gemeinschaft auch auf die Götter oder das Göttliche ausgedehnt, und es wird nun nicht bloß von einer Gerechtigkeit gegen die Götter, welche die Frömmigkeit ist, gesprochen, sondern auch die Gesetzgebung als der König und Herr aller göttlichen und menschlichen Dinge gefaßt, und es erscheint neben Aussprüchen, wie z. B. daß die Menschen sämtlich Bürger Eines großen Staates, nemlich der Welt, seien und Ein Leben nach gemeinsamem Gesetze über Alles walte, auch die für die Folge höchst wichtige Unterscheidung, daß wir an sich zwei Staaten zu denken haben, den einen großen wahren Staat, welcher Götter und Menschen umfaßt, und jenen anderen, welchem uns die zufällige Bedingung der Welt als Bürger beigeschrieben hat; in ersterem aber waltet jener gemeinsame vernünftige Grund als natürliches Gesetz, welches allen Wesen das Thun und Unterlassen vorschreibt. So liegt in dem stoischen Weltgesetze die sittliche Forderung, richtig zu leben (*honeste vivere*) und in der Gemeinschaft mit Mitwesen dieselben als Glieder der großen Gesamtheit im Thun und Lassen anzuerkennen (*suum cuique tribuere, neminem laedere*), und auf solcher Grundlage konnte auch die staatliche Gemeinschaft in die Herstellung des Gerechten verlegt werden, wie Kleantes sagte, der Staat sei ein Gerichtshof, in welchem Vergeltung zu nehmen und zu erdulden verstattet ist.

Diese stoische Anschauungsweise nun ging auch auf die Römer über, nachdem dieselben schon Jahrhunderte hindurch ihre juristische Begabung bethätigt hatten. Es hatte der römische Sprachgenius neben dem ethischen

Worte *justitia*, ja vielmehr als Wurzel desselben, auch den das Recht als solches bezeichnenden Begriff *jus* geschaffen. Und mit dem Hereinbrechen nun des immerhin griechisch denkenden Stoicismus, wenn derselbe auch in Uebersetzung auftrat, mußten bei den Römern der rechtliche und der ethische Begriff einander näher gebracht werden. Dieß geschah auch, und hierin übte die Stoa auf die Römer den Einfluß eines Hinüberstreifens aus. Nämlich nicht etwa, daß wir bloß in Cicero's Schriften dergleichen Umsetzungen finden, von welchem übrigens das Eine bemerkt werden mag, daß er neben manchem unbestimmten Gerede mit Entschiedenheit den obigen stoischen Begriff des Gesetzes als Ableitungsgrund des Rechtes aufstellt (*a lege ducendum est juris exordium*), sondern die Sache griff auch noch viel weiter, und zwar darum, weil der Stoicismus überhaupt für die gesamte Schulbildung des späteren Alterthumes zur wirksamsten culturgeschichtlichen Macht geworden war. Und während die frühere, von Gajacius bis Mühlenbruch fast zum guten Tone der civilistischen Gelehrsamkeit gehörige Ansicht, daß der Stoicismus auf das römische Recht und dessen Institute selbst eingewirkt habe, jetzt völlig mit Recht als beseitigt gilt, so ist andrerseits um so entschiedener daran festzuhalten, daß der Schulbetrieb der Rechtswissenschaft sich stoischer Einflüsse nicht entziehen konnte. Und sobald für den Schulunterricht allgemeinere abstractere Einleitungen in die Rechtslehre für nöthig gehalten wurden, begegnen uns die stoischen Begriffsbestimmungen, in welchen eben darum weil sie aus der stoischen Ethik floßen, der Begriff des Rechtes (*jus*) statt jenes des Gesetzes (*lex*) substituirt wird und so wieder in die Auffassung der *justitia* hineingezogen werden kann. So enthalten die Zusammenstellungen des römischen Rechtes, sowohl die Institutionen als auch die Digesten, in den Abschnitten *De justitia et jure* und *De legibus*, oder auch in dem Titel *De diversis regulis juris*, theilweise nicht wenige Momente, welche der ächt römischen Entwicklung völlig fremd sind, und an dem bisweilen der Sinnlosigkeit sich nähernden Syncretismus der damaligen Schuldoctrin stehen diese vereinzelt Glieder des *Corpus juris civilis* den sämtlichen übrigen Produkten des späteren Alterthumes in Nichts nach. Es mußte sich ja z. B. die ächt römische Definition „*lex est quod populus jussit*“ oder auch

die von Papinian herrührende „*lex est commune praeceptum, virorum prudentium consultum*“ geduldig gefallen lassen, neben jene Bestimmungen über *justitia* und *jus* hingepflanzt zu werden, in welchen *jus* nur der Ausdruck für das stoische Weltgesetz ist. Es ist so nicht bloß jene fast lächerlich klingende Definition des Jurisprudenz, daß sie die Kenntniß der menschlichen und göttlichen Dinge ist, schlechthin nur stoisch, und sie kann füglich die Lächerlichkeit ihres Auftretens an die stoische Grandezza hinüberweisen, sondern stoisch auch sind jene drei höchsten *juris praecepta* (*honeste vivere, neminem laedere, suum cuique tribuere*), und, was für die Folgezeit zum Hauptsächlichsten wurde, — stoisch ist der Begriff des „natürlichen Rechtes“ (*jus naturale*) als desjenigen, welches die Natur alle lebenden Wesen gelehrt hat, von welchem sodann das Recht der Völker (*jus gentium*) in abstract philosophischer Fassung, — nicht nach der bei den Römern schon früher praktischen Geltung, — als das bloß den Menschen unter sich gemeinsame unterschieden werden, und zuletzt in Bezug auf jenen Staat, in welchen wir durch die Geburt eingewiesen ist, noch das bürgerliche Recht (*jus civile*) als die auf Grund der Allgemeinheit erwachsende specielle Eigenthümlichkeit dargestellt werden muß. Und wenn dann noch häufig genug hervorgehoben wird, daß nach dem *jus naturale* alle Menschen einander gleich und namentlich alle gleich frei seien, sowie daß aus diesem Rechte Ehe, Familie und Erziehung fließe, und daß hingegen das *jus gentium* die Quelle des Krieges und der Sklaverei, und ferner auch sämtlicher Contracts-Verhältnisse sei, so tritt uns hier schon das stoische Princip in jener seiner Wendung entgegen, wornach Alles, was durch ein specielles Auftreten des Aeußeren sich von der allgemeinen pantheistisch göttlichen Natur unterscheidet, als ein Abfall vom Ewigen angeschaut wird.

So liegen nun die Agentien des nach dem Alterthume folgenden Betriebes derartiger Erörterungen vor uns, nemlich die aristotelische Politik und Eintheilung der Gerechtigkeit einerseits, und die stoisch-römischen Begriffe des *jus naturale*, *jus gentium*, *jus civile*, andererseits; das eine wurzelt auf ethischem Politismus und das andere auf ethischem Kosmopolitismus und

Pantheismus, beides aber legt einen stärkeren Ton auf Ethik und Gesetz, als auf das Recht (denn, wie gesagt, „jus“ steht hierbei im stoischen Sinne als „gemeinsame Vernunft“ statt „Gesetz“). Und es ging nun diese ganze, inhaltlich zweigetheilte, Gruppe antiker Ansichten in das Mittelalter hinüber, welches ja bekanntlich überhaupt in der Pflege der Wissenschaft nach ihrer formalen Seite, und namentlich im ganzen Schulbetriebe an jene Tradition sich anknüpfte, welche in der Schuldoctrin der letzten Jahrhunderte des Alterthumes vorlag. Sowie einerseits die platonisch-aristotelische Philosophie sich von verschiedenen Seiten und Wegen her in die Speculationsweise des Mittelalters hineinschob, so waren andererseits auch jene Momente, welche als philosophische Streiflichter in das spätere römische Recht hinüberspielten, nicht darauf angewiesen, mit ihrem Eintritte in den mittelalterlichen Ideenkreis auf die Zeit des Irnerius und der Bologneser-Rechtsschule oder etwa auch auf das Decretum Gratiani (in welches gleichfalls jene Unterscheidung des verschiedenen jus aufgenommen ist), d. h. also im Ganzen auf den Anfang des zwölften Jahrhunderts zu warten, sondern diese Dinge waren schon längst in den Umkreis der üblichen Schuldefinitionen aufgenommen, und sowie wir jene Angabe der Arten des jus schon früh außerhalb der eigentlich juristischen Werke, nemlich bereits bei Gellius finden, so haben überhaupt die Grammatiker oder — wenn der Ausdruck erlaubt ist — die Schulmeister der späteren römischen Zeit von diesen Begriffen Notiz genommen. Und wie es in diesen Beziehungen so vielfach beim Uebergange ins Mittelalter gar wunderbar in Einzelheiten sich fügte, so wurde eine Stelle im Commentare des Servius zum Virgil für das ganze Mittelalter dadurch von größter Bedeutung, daß sie Isidor neben anderen allgemeinen römisch-juristischen Begriffsbestimmungen in sein encyclopädisches Werk aufnahm; es ist dieß nemlich die vollständig auf Stoicismus beruhende Unterscheidung, daß die göttlichen Gesetze („fas“) von Natur aus, die menschlichen aber („jus“) in Folge der Sitten bestehen, und letztere wegen der Verschiedenheit der Ansichten verschiedentlich sich gestalten; und auch das zur Verdeutlichung hieran geknüpfte Beispiel, daß das Betreten eines fremden Grundstückes wohl fas,

nicht aber jus sei, machte dem Mittelalter bis über Gratian hinaus, welcher die Stelle gleichfalls recipirte, vielfach zu schaffen.

Soweit nun das Mittelalter diese aus früherer Zeit in der Tradition überkommenen Ansichten in die christliche Philosophie und Theologie beizog, versteht es sich von selbst, daß der hierbei maßgebende principielle Standpunkt nicht nur nicht alterirt, sondern geradezu bereichert werden mußte. So hatte namentlich schon Augustin jene griechisch-stoische Auffassung einer Gemeinschaft der Menschen mit dem Göttlichen sofort vollständig in den Standpunkt des Christenthums umgesetzt, und das dortige natürliche Recht tritt nun fortan als das christlich göttliche auf, so daß jetzt der gesammte Umfang derartiger Erörterungen dem Gebiete der christlichen Moralthologie anheim fällt. Bei dieser gänzlichen Aenderung des Inhaltes war aber die formale Anknüpfung eben dadurch ermöglicht, daß schon das Alterthum überall nicht eigentlich das Recht, sondern die Gerechtigkeit und das Gesetz in den Vordergrund gestellt hatte; und bedenken wir den biblischen Sprachgebrauch und die Bedeutung, welche sowohl im alten als auch im neuen Testamente die Worte „Gesetz“ und „Gerecht“ durchweg haben, so ist uns auch die Form des Vorganges vollständig erklärt, durch welche die antike Tradition mit umgesetztem Inhalte in die christliche Moralthologie einverleibt werden konnte. Vor Allem aber war es auch inhaltlich eine Stelle im Römerbriefe, um welche sich namentlich seit Petrus Lombardus alle hier einschlägigen Erörterungen bewegten; wenn nemlich dort geschrieben steht: „Wann die Heiden, welche das Gesetz nicht haben, von Natur aus das Gesetzmäßige thun, so sind diese, während sie das Gesetz nicht haben, sich selbst Gesetz,“ so lag hierin neben dem Gesetze des alten und neuen Bundes die Hinweisung auf jenes jus gentium und jus civile, welches noch am Ende des Alterthums vom jus naturale war unterschieden worden, und es zogen sich die äußerst zahlreichen Controversen der mittelalterlichen Moralthologie über die in jener Stelle vorkommenden Worte „von Natur aus“ und „sind sich selbst Gesetz“ in langer Reihe weit hinab bis in die Zeit Pufendorf's und Leibniz's, wo die Streitigkeiten über den Stand der Integrität noch als Ausläufer dieser theologischen Fragen

erscheinen. Zugleich aber war, namentlich seit Albertus Magnus, in stets gleichmäßiger Wiederholung bei Besprechung des irdischen Reiches und der menschlichen Geseze die Benützung der aristotelischen Eintheilung der Gerechtigkeit durchgängig üblich geworden.

Neben all diesen Erörterungen oder Untersuchungen, welche sämmtlich wesentlich der Geschichte der Moralthologie angehören, hatten noch innerhalb des Mittelalters auch die weltlich menschlichen Erscheinungsweisen des Rechtes eine mehr oder weniger selbstständige Betrachtung gefunden, und bezüglich des sich fortspinnenden Fadens rechtsphilosophischer Reime treffen wir zunächst schon seit dem zwölften Jahrhunderte einen Einfluß der Glossatoren, insoferne dieselben nach Maßgabe der damaligen Behandlungsweise fortan stets die einläßlichsten Controversen über die Begriffe *jus naturale*, *jus gentium*, *jus civile* führten und sie mit allem Aufwande juristischer Casuistik zu erledigen suchten. Und wenn sodann im Gefolge allgemeiner geschichtlicher Ereignisse im 14. Jahrhunderte, jene stärkere Betonung der weltlichen Verhältnisse eintrat, welche wir in Bezug auf Politik durch Marsilius von Padua oder durch Occam ausgesprochen finden, so ist dieses nur das Vorspiel des massenhaften Hervorquellens politischer Schriften zur Zeit des allgemeinen Durchbruches, in welchem der Kampf gegen das abscheidende Mittelalter geführt wurde. Es stehen aber die zahlreichen Politiker des 16. Jahrhundertes im Ganzen in innigem Zusammenhange mit der Pflege des eben wiedererwachten Alterthumes, und die hierbei zu Grunde liegenden principiellen Anschauungen, welche von denselben natürlich nicht in der Form rechtsphilosophischer Entwicklung ausgesprochen, sondern nur ihren praktisch zur Verwirklichung drängenden Kundgebungen als Grundton einverleibt werden, weisen fast sämmtlich auf den antiken Naturalismus zurück. Und so finden wir nicht bloß bei Macchiavelli als theoretischen Kern die Anschauung, welche er sich über den römischen Staat gebildet hatte, sondern auch die so häufig direct ausgesprochene Tendenz, das antike Staatsleben überhaupt zu erneuern (von dem turbulenten Languet an durch Hotomannus, Bodinus, Baruta, Buchanan hindurch bis hinab zu Piccolomini und zu den Romanisten Lipsius und Althusen); ja sogar der platonische Idealismus begegnet uns vollständig erneuert bei Thomas Morus.

Was aber in dieser ausgedehnten und mannigfaltigen Hervorhebung der weltlichen Sphäre für den stillfließenden inneren Strom speculativer Auffassung und für eigentlich rechtsphilosophische Versuche als entscheidende Frucht aus dem Drängen der Politik erwuchs, war das starke Uebergewicht, welches jetzt auf den Begriff des *jus gentium* fiel. Hier nemlich lag die Anknüpfung an jene längst eingewurzelte Unterscheidung vor, wornach im *jus naturale* die schlichte Grundlage der Gleichheit, im *jus gentium* hingegen der Keim des Krieges und der Ungleichheit, sowie des buntgestalteten Verkehrs erblickt wurde, und sodann das *jus civile* als Ausdruck der zufälligen Einzelgestaltung erschien. Und sowie wir selbst einen versuchsweisen Anlauf (bei dem Romanisten Gonnauß) dazu finden, auf diese Unterscheidung die Dreitheilung in Ethik (*vita solitaria et oeconomica*), Politik (*vita politica*) und Recht (*vita civilis*) zu begründen, so schließt sich hinwiederum an das überwiegende Augenmerk, welches dem *jus gentium* in diesem Sinne zugewendet ist, die stete Hinweisung auf die aristotelisch idealistische Friedenspolitik an, wobei sich auch häufig Erwägungen darüber einstellen, wer der nothwendig zu bekriegende Feind sei, nach dessen glücklicher Bekämpfung und Besiegung die ruhige und befriedigende Herrschaft erst eintreten könne.

Eben aber mit dieser hauptsächlichlichen Betonung des *jus gentium* mußte sich im Zusammenhange mit längst ererbten Schul-Ueberzeugungen die Forderung verbinden, daß für diesen Zustand der Unruhe und Buntheit einfache und fest bleibende Grundsätze in dem ihm ja vorausgehenden *jus naturale* aufgesucht würden. Dieß war der eigentlich so zu nennende rechtsphilosophische Impuls auf damaliger Grundlage der Tradition. Und es war hiefür ein doppelter Weg möglich, welcher auch in eben seiner zweifachen Richtung wirklich betreten wurde. Einerseits nemlich konnte im Zusammenhange mit der Moraltheologie das *jus naturale* als das unmittelbar göttliche Sittengebot gefaßt und die nach dem Verluste der Integrität unerläßliche Erscheinung des *jus gentium* und *jus civile* auf die göttliche Gesetzgebung des Decaloges zurückgeführt werden, wie dieß theils durch die den Naturalismus der Politiker überhaupt bekämpfende Richtung theils auch namentlich von

Melanchthon und seinem Zeitgenossen Oldendorp, sowie später noch von Lessius geschah. Und andererseits konnte das jus naturale oder die lex naturalis in der allgemeinen menschlichen Natur gesucht werden, welche auch nach dem Verluste der Integrität mit einer, wenn auch immerhin getrübten, Vernunft begabt sei, sowie ja auch die gesammten auf Krieg und unruhigen Verkehr hinweisenden Erscheinungen des jus gentium der gleichen modificirten Menschen-Natur entfloßen seien. Dieser Standpunkt, welcher die menschliche Vernunft, wie beschaffen sie eben ist, für diese weltliche Gesetzgebung des jus gentium als Quelle und Kriterium bezeichnet, wurde zum ersten Male von Nic. Hemming (in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts) eingenommen, und die hiemit gegebene Unterscheidung der eigentlich juristischen und der wesentlich moraltheologischen Sphäre alsbald gegen Ende des 16. und am Anfange des 17. Jahrhunderts durch Bolognetus, Gentili, Winkler und Meißner, d. h. durch die wirklichen Vorläufer des Hugo Grotius, wiederholt hervorgehoben.

Diese Richtung nun war allerdings ihrem Principe nach darauf angewiesen, gerade innerhalb der geschichtlich vorliegenden Erscheinungsweisen des jus gentium und des jus civile, welches ja, wie die Schulanficht lautete, nur das noch mehr particularisirte jus gentium sei, die inneren Gründe eines allgemeinen Naturgesetzes aufzuweisen. Aber zwei wesentliche Eigenschaften mußte die damalige Bethätigung dieses rechtsphilosophischen Triebes in Folge der gesammten Tradition, aus der er hervorgewachsen war, noch an sich tragen. Nämlich erstens war die Grundanschauung, welche von den Stoikern her, oder wenn man will, selbst schon von Aristoteles her, bei dem Begriffe des von Natur aus Gerechten oder des natürlichen Rechtes immerwährend vorlag und fortgelebt hatte, doch an sich nur eine ethische, und eine völlig selbstständige Gestaltung des Rechtsprincipes in seinem Unterschiede vom Ethos konnte damals bei dem Bestreben einer Zurückführung des erfahrungsmäßigen Rechtsbestandes auf abstrakt allgemeine Grundlagen noch gar nicht versucht werden. Zweitens aber war es durch die ganze geschichtliche Entwicklung sehr nahe gelegt, daß die reiche Entfaltung jenes Rechtssystems,

welches einer fast allgemeinen Reception sich erfreute, und mit dessen Studium ein weitverbreiteter Gelehrtenstand sein Leben verbrachte, nun gleichsam als das „Recht überhaupt“ betrachtet und zur Aufspürung allgemein natürlicher Principien ausschließlich benützt wurde.

So trat mit des Hugo Grotius weltberühmtem Werke im Anfange des 17. Jahrhunderts die neuere Rechtsphilosophie ein. Es hat die im Jahre 1625 zum ersten Male gedruckte Schrift *De jure belli ac pacis* zunächst den Ausgangspunkt und Zweck, daß wie schon durch viele Andere geschehen war, jener Kernpunkt des *jus gentium* erörtert werde, welcher seit der stoisch-römischen Begriffsbestimmung in die Entstehung des Krieges verlegt worden war, und indem diese Frage von selbst auf den natürlichen Zustand und das natürliche Recht hinüberleitete, wird sodann der ganze Complex des römischen Rechtes in all seinen Haupttheilen als ein vernünftig naturgemäßes Recht nachgewiesen. So leitet uns dieses erste entscheidende Product der neueren Rechtsphilosophie auf ein ganz bestimmtes Gewebe geschichtlicher Vorstufen, auf denen es wurzelt, zurück, und nach vorwärts zu erscheint es uns als Ausgangspunkt einer langen Reihe naturrechtlicher Theorien, welche fortführen, das römische Recht abstrakt philosophisch zu umschreiben und zugleich auf der noch immer beibehaltenen ethisch-philosophischen Grundlage nach des Grotius eigenem Vorgange die Rechtspflichten als Artbegriff innerhalb des Gattungsbegriffes der Sittenpflicht auszuscheiden.

Die umfangreiche Entfaltung dieser neueren Rechtsphilosophie, nemlich der Naturrechtslehre, welche ihrerseits nun in den reicheren Verlauf der Geschichte der Philosophie überhaupt eintrat, hiebei meistens passiv den Systemen sich anschmiegend, zuweilen aber auch activ auf sie einwirkend, mußte zuletzt der Forderung einer neuesten Rechtsphilosophie weichen, welche seit dem Auftreten der historischen Schule und der Hinweisung auf umfassende vergleichende Rechtsgeschichte in Zukunft nicht unerfüllt bleiben kann oder darf.
